

Abg. Klinger: Ja.

Präsident Cuno: Unterstützen Sie diesen Antrag? — Sehr zahlreich.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand noch in Bezug auf den Klinger'schen Antrag zu sprechen?

Staatsminister D. Sschinsky: Meine Herren! Ich werde in die Debatte, welche etwa heute in Folge des Antrags der Abgg. Wigard und Klinger nach Maaßgabe §. 122 der Landtagsordnung entstehen könnte, aus gewichtigen Gründen mich nicht einmischen. Für Pflicht aber halte ich es, zu erklären, daß ich dasjenige, was in den Landtagsmittheilungen Seite 1640 — 1641 von den Worten an: „die Regierung kennt die Seite 407 des Berichts angezogenen Bestimmungen ic.“ bis zu den Worten: „in ganz Deutschland Gültigkeit erlangt, festgesetzt werden“, enthalten ist, wirklich gesprochen habe, daß ich aber auch an den stenographischen Niederschriften nicht das Geringste geändert habe, was auf den Sinn und die Form des Gesagten irgend von Einfluß sein könnte.

Abg. Evans: Ich begreife dann nach der letzten Aeußerung des Herrn Ministers freilich nicht, warum nicht ein Widerspruch erhoben worden ist von ihm gegen meine Auffassung, nach der durch den Mund des Herrn Staatsministers D. Sschinsky erklärt worden ist, daß die Regierung die Bestimmungen der Grundrechte, welche sie für schädlich halte, nicht ausführen werde, während sie nur diejenigen, wo dies nicht der Fall, ausführen werde. Diese Auffassung habe ich damals, am 30. April, hier vorgetragen, es hat Seiten des Herrn Ministers kein Widerspruch dagegen stattgefunden, es ist auch kein solcher Seiten irgend eines Kammermitgliedes laut geworden, und ich habe nur, damit diese Thatsache nicht gleichsam verschwinde oder verwischt werde, solche ausdrücklich noch einmal in Erinnerung bringen wollen.

Präsident Cuno: Es hat sich Niemand weiter ums Wort gemeldet, ich schließe die Debatte.

Staatsminister D. Sschinsky: In Bezug auf das, was ich vorhin gesagt habe, berufe ich mich auf die noch vorhandenen stenographischen Niederschriften und auf das Zeugniß der Herren Stenographen selbst.

Abg. Evans: Und ich, Herr Präsident, berufe mich bloß auf das Zeugniß sämtlicher Anwesenden.

Präsident Cuno: Dem Abg. Evans muß ich bemerken, daß es einer besondern Erlaubniß bedurft hätte, um das Wort jetzt noch zu erhalten, da die Debatte bereits geschlossen war. Bei der ersten Fragstellung werde ich nur eine Frage auf den zuletzt eingebrachten Klinger'schen Antrag, mit dem sich der Antragsteller Wigard selbst einverstanden erklärt hat, zu stellen haben. Es geht dieser Antrag, um ihn zu wiederholen, dahin: „die Kammer wolle die in der 67. öffentlichen Sitzung abgegebene Erklärung

des Staatsministers D. Sschinsky an einen Verfassungsausschuß zur Berichterstattung darüber verweisen, was in Bezug auf diese Erklärung Seiten der Volksvertretung zu geschehen habe.“ Bemerken will ich, daß der Reihenfolge nach unser erster Verfassungsausschuß diese Begutachtung zu übernehmen haben würden. Wollen Sie dem Klinger'schen Antrage beipflichten? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Nach Erledigung dieses Gegenstandes fahren wir fort in der Berathung des Berichtes unseres außerordentlichen Ausschusses für Kirchen- und Schulsachen über die Anträge des Abg. Kalb, Abstellung gewisser Uebelstände auf dem äußeren Gebiete der evangelischen Landeskirche, in gleichen über die Petitionen der zu den Parochien Seelitz und Zettlitz gehörigen Gemeinden, größere Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, sowie die Veräußerung der Pfarrgüter und Fixation der Geistlichen betreffend.

Berichterstatter Abg. Funkhänel:

II. „Ohne die Kammer in einen Kompetenzstreit mit der evangelischen Landeskirche verwickeln, oder gar einen dogmatischen Principienstreit hervorrufen zu wollen“, stellt der Abgeordnete Kalb in einer Eingabe vom 17 Februar d. J. zur Beseitigung einiger fühlbarer, aber leicht zu hebender Uebelstände auf dem äußeren Gebiete der genannten Kirche fünf Anträge auf, welche nach seinem Wunsche die Kammern als die ihrigen „an die Staatsregierung, beziehentlich das Cultusministerium“ bringen sollten.

Es sei in Hinsicht auf die in diesen letzteren Worten angeregte Formrücksicht sogleich im Voraus bemerkt, daß, wo es sich auch nicht um Handlungen der Staatsgewalt, sondern um solche der Kirchengewalt, welche bisher von dem Landesherren nur vermöge Uebertragung und durch seine dazu beauftragten evangelischen Räte, beziehungsweise durch den Cultusminister, auszuüben gewesen ist, handelt, doch auf Seiten der Volksvertretung die Anträge immer nur an die oberste Staatsbehörde, nach § 133 der Verfassungsurkunde, zu bringen sind, weil die Verfassung weder a. a. D., noch da, wo von der Staatsgewalt über die Kirchen und von der Kirchengewalt die Rede ist (§§ 41, 57), noch an andern Stellen, zwischen dem, was den Staatsministerien vermöge eignen Rechtes des Staates, und dem, was denselben nur vermöge übertragenen Rechtes der evangelischen Kirche zusteht und obliegt, eine in bestimmten Formen hervortretende Unterscheidung feststellt.

Wendet man sich nun zu den Kalb'schen Anträgen selbst, so können für die Begutachtung die zwei ersten derselben zusammengefaßt werden, welche

- 1) unter Abänderung des Rescripts vom 16. December 1825 die Erweiterung des äußersten facultativen Termins der Lauffrist auf sechs Wochen und den Wegfall der bisherigen Strafgebühr für solche Fälle,
- 2) die Freistellung von Kirchen- und Hausstufen ohne Dispensationseinholung und mit Aufhebung des Befehls vom 30. Januar 1722 und des Rescripts vom 2. August 1817, §§ 3. und 4,

bezwecken.